

19. Mai 1993

Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 20 und Artikel 25 Absatz 3 des Gesetzes vom 4.
November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen [BSG 832.01],
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG [BSG 832.01]).

II. Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher

Art. 2

¹ Eine Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ist erforderlich für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher, sofern es sich nicht nur um

- a Botengänge ausserhalb des Betriebs,
- b Handreichungen beim Sport oder
- c leichte Arbeiten in Verkaufsgeschäften handelt.

² Die Bewilligung darf nur nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG [SR 822.11]) und seiner Ausführungsbestimmungen erteilt werden.

III. Genehmigungs- und Betriebsbewilligungspflicht

Art. 3

Plangenehmigung

Plangenehmigungs- und betriebsbewilligungspflichtig nach Artikel 7 ArG [SR 822.11] sind industrielle Betriebe nach Artikel 5 ArG und nichtindustrielle Betriebe nach Artikel 8 ArG.

Art. 4

Anlagegenehmigung

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind im Anhang aufgeführt.

IV. Plan- und Anlagegenehmigungsverfahren

Art. 5

Genehmigungsgesuch

¹ Das Gesuch für eine Plan- oder Anlagegenehmigung ist in dreifacher Ausführung bei der Gemeinde einzureichen.

² Es ist das amtliche Gesuchformular zu verwenden, welches von der Bauherrin oder vom Bauherrn beziehungsweise von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber zu unterzeichnen ist.

³ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a Situationsplan,
- b vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Projektpläne (Grundrisse, Fassadenpläne mit Fenstern, Längs- und Querschnitte),
- c bei Umbauten Pläne der bisherigen Anordnungen, falls diese in den andern Plänen nicht eingezeichnet sind und

d Ausschnitt des Zonenplans sowie die Zonenvorschriften nach Gemeindebaureglement.

Art. 6

Formelle Prüfung

¹ Die Baubewilligungsbehörde oder das Regierungsstatthalteramt prüfen die Gesuchsunterlagen unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit hin.

² Unvollständige oder vorschriftswidrige Eingaben werden zur Verbesserung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgewiesen.

³ Die vollständigen Unterlagen werden anschliessend dem Amt für Berner Wirtschaft (beco) [Fassung vom 26. 2. 2003] zum Erteilen der Genehmigung zugestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 7

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft [BSG 823.111]
2. ... [Aufgehoben am 18.12. 1996]

Art. 8

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. Dezember 1983 zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Heimarbeit,
2. Verordnung vom 12. Januar 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern,
3. Verordnung vom 7. April 1926 über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfbehältern.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1993 in Kraft.

Bern, 19. Mai 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Widmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Genehmigungspflichtige Anlagen gemäss Artikel 4

1. Feuerungsanlagen

1.1 Heizöl «Extra-leicht»

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (Brennstoffverbrauch pro Zeiteinheit der Anlage) von mehr als 350 Kilowatt (kW).

1.2 Heizöl «Mittel» und «Schwer»

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW (diese Brennstoffe dürfen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW nicht verwendet werden).

1.3 Kohle

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 Kilowatt (kW).

1.4 Holz (naturbelassen)

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW.

1.5 Holzabfälle

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW.

1.6 Gas

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW.

2. Gewerbsmässig geführte Betriebe und Anlagen

2.1 Steine und Erden

Gewinnung von Natursteinen, Sand, Kies, Ton und sonstigen Erden. Herstellung von Zement, Kalk, Gips, Beton, Grob- und Feinkeramik, Porzellan, Glas, Ziegeleiprodukten und asbesthaltigen Erzeugnissen.

Steinmühlen und Belagsaufbereitungswerke.

2.2 Chemie

Herstellung, chemisch technische Weiterverarbeitung, Grosslager und Grosshandel von chemischen Grundstoffen, Zwischen- oder Endprodukten, einschliesslich Pharmazeutika, Kosmetik, Dünger, Agrochemikalien, Farben, Lacke und Kunststoffe.

2.3 Brenn- und Treibstoffe/Mineralöle

Herstellung oder Weiterverarbeitung von Erdölerzeugnissen. Grosstanklager mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 m³ pro Tank, zu Lagerung von Produkten mit einem Dampfdruck von mehr als 1 mbar (20°).

Anlagen zum Umschlag von Benzin.

2.4 Metalle

Eisen- und Stahlwerke, Giessereien, Umschmelzwerke, Nichteisen-Metallerzeugung und -Halbzeugherstellung.

Herstellung von Metallwaren, Apparate- und Maschinenbau. Härtereien, Schleifereien, galvanotechnische Anlagen, Metallspritzenanlagen, Feuerverzinkereien und Sandstrahlereien.

2.5 Elektrotechnik/Elektronik

Elektrizitätserzeugungsanlagen (soweit Arbeitnehmer beschäftigt werden).

Industrielle Herstellung von elektrischen und elektronischen Geräten.

2.6 Papier/Karton

Herstellung von Papier oder Karton. Altpapiersortierwerke.

2.7 Holz

Säge- und Hobelwerke.

Furnier-, Imprägnier-, Spanplatten-, Holzfasern-, Holzwaren- und Möbelwerke.

2.8 Motorfahrzeuge

Herstellung von Motorfahrzeugen.

Unterhaltsbetriebe für Motorfahrzeuge.

Selbstbedienungs- und Durchlaufwaschanlagen.

Motorfahrzeugeinstellräume ab 50 Einstellplätzen (ausgenommen in Bauten mit ausschliesslicher Wohnnutzung).

2.9 Textil/Leder

Gerbereianlagen.

Spinnerei- und Webereianlagen.

Bleicherei-, Färbereianlagen. Textilveredelung.

Schuhherstellung.

Chemische Textilreinigung.

2.10 Nahrungs- und Genussmittel

Industrielle Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Schlachthöfe.

Metzgereien.

2.11 Landwirtschaft

Trocknungsanlagen für Grünfutter oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Futtermittelwerke und Tierkörperverwertung.

2.12 Beschichten/Bedrucken

Beschichtungs- oder Bedruckungsanlagen für Oberflächen mit organischen Stoffen wie Farben, Lacke und Kunststoffe.

2.13 Reinigen/Entfetten

Anlagen zur Vorbehandlung von Oberflächen mit flüchtigen Kohlenwasserstoffen, Laugen und Säuren.

2.14 Abfälle

Umschlags-, Sortierungs-, Behandlungs- und Verbrennungsanlagen für Siedlungs- oder Sonderabfälle, Deponien und Abwasserreinigungsanlagen.

2.15 Lagerung

Hochregallager.

Grosssilos, Schüttgutlager und Lagerhäuser.

2.16 Druckbehälter

Druckbehälter, deren Inhalt in Kubikmeter (m³) multipliziert mit dem Betriebsdruck (bar) den Wert von 3 überschreiten.

3. Weitere Anlagen

Stationäre Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen (ausgenommen Notstromanlagen).

Anlagen mit ionisierenden oder nichtionisierenden Strahlen (ausgenommen im Medizinalbereich).

Automatisierte Transport- und Fertigungsanlagen (Industrieroboter).

Öffentlich zugängliche Schwimmbäder oder Eishallen.

Private und öffentliche Werkhöfe.

Desinfektionsanlagen.

Krematorien.

Anlagen mit erheblichem Potential zu Umweltgefährdung oder -belästigung, wenn beim Ausfall der Abgasreinigung namhafte Emissionen von Luftschadstoffen oder Gerüchen verursacht werden oder deren Standort topografisch oder raumplanerisch ungünstig ist.

Anhang II

19. 5. 1993 V GS 1993/363, in Kraft am 1. 1. 1993

Änderungen

18. 12. 1996 V über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BAG 97–17 (II), in Kraft am 1. 3. 1997

26. 2. 2003 V über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003